

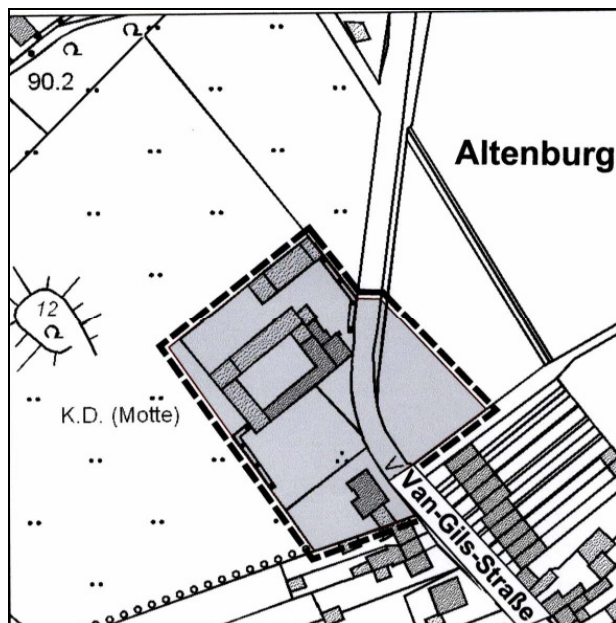
Änderung des Flächennutzungsplanes " Altenburg – West "

- a) Aufstellungsbeschluss gemäß §§ 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB)
- b) Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss der Stadt Jülich hat in seiner Sitzung am 16.06.2016 unter anderem folgenden Beschluss gefasst:

- a) Aufgrund der §§ 1 und 2 BauGB wird die Flächennutzungsplanänderung " Altenburg-West " mit dem Ziel aufgestellt, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung eines bestehenden Gastronomie- und Hotelbereiches sowie für die Errichtung eines Wohnhauses zu schaffen. Die Änderung beinhaltet die Umwandlung von " Fläche für die Landwirtschaft " in " Mischbaufläche ". Der Inhalt der Änderung ist dem Plan vom 14.05.2016 zu entnehmen.
- b) Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung " Altenburg-West " wird gem. § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt.

Der Planbereich ist aus folgender Skizze ersichtlich:



Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung:

Mit dieser Flächennutzungsplanänderung soll die planungsrechtliche Voraussetzung für die Erweiterung eines bestehenden Gastronomie- und Hotelbereiches sowie für die Errichtung eines Wohnhauses geschaffen werden. Die Änderung beinhaltet die Umwandlung von " Fläche für die Landwirtschaft " in " Mischbaufläche ".

In der Zeit vom **11.07.2016** bis **12.08.2016** einschließlich liegen bei der Stadtverwaltung Jülich, Große Rurstraße 17, Zimmer 211 (II. Obergeschoss im Nebengebäude Kartäuserstraße) während der Dienststunden

montags bis freitags	von 8.30 - 12.00 Uhr
montags bis mittwochs	von 14.00 - 15.30 Uhr
donnerstags	von 14.00 - 16.30 Uhr

der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung mit Begründung sowie den folgenden umweltbezogenen Informationen zur Einsicht öffentlich aus:

- Umweltbericht mit Umweltprüfung für folgende Schutzgüter:
Landschaft, Tiere, Pflanzen

- Boden, Wasser/Grundwasser, Luft, Klima
- Mensch, seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt
- Kultur- und sonstige Sachgüter
- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag

Innerhalb der Auslegungsfrist können Stellungnahmen bei der Stadtverwaltung Jülich schriftlich vorgebracht oder zur Niederschrift erklärt werden.

Es wird darauf hingewiesen,

- dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.
- dass ein Normenkontrollantrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Jülich, den 24.06.2016

Stadt Jülich
Der Bürgermeister

Fuchs

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss des Planungs-, Umwelt- und Bauausschusses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Jülich, den 24.06.2016

Stadt Jülich
Der Bürgermeister

Fuchs